

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes — Drucksachen 8/2722, 8/3333 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grund einberufen wird:

Grund

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

In § 1 Abs. 1 sind

- a) die Sätze 2 und 4,
 - b) in Satz 3 die Worte „die Fleischbeschau bei erlegtem Haarwild“
- zu streichen.

Begründung

Es besteht fachlich kein Grund, für im Inland erlegtes Haarwild übereilt eine Fleischbeschau einzuführen, denn es sind bisher keine gesundheitlichen Gefahren bekannt geworden, denen sofort und ohne

gründliche Prüfung der fachlichen, rechtlichen und verwaltungsmäßigen Probleme begegnet werden müßte. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die entsprechende Empfehlung des Bundesrates im ersten Durchgang selbst darauf hingewiesen, daß die Regelung der Wildfleischbeschau „nicht von gleicher Dringlichkeit wie die Beratung der umfangreichen übrigen Regelungen“ sei. Die Fleischbeschau des Wildes ist so, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, unnötig, unwirksam, unverhältnismäßig und unvertretbar; sie ist auch fachlich nicht zu verantworten, weil eine wissenschaftlich zuverlässige Beurteilung des Wildes ohne Innereien nicht möglich ist. Eine gleichwohl durchgeführte Beschau ist eine Verbrauchertäuschung, weil sie eine wirksame amtliche Kontrolle lediglich vortäuscht. Sie hat zudem eine erhebliche Verteuerung des inländischen Wildes zur Folge. Kein anderes EG-Land hat eine ähnlich aufwendige Regelung.

Die Bundesregierung ist schon jetzt auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 19 Nr. 3 und 4 b, §§ 45 und 48 LMBG in der Lage, praktikable und flexible Rechtsvorschriften zu erlassen, die einen voll ausreichenden Schutz des Verbrauchers beim Wild gewährleisten können.

